



HAUSANSCHRIFT

POSTANSCHRIFT

TEL

FAX

ANSPRECHPERSON

ABTEILUNG

E-MAIL

AKTENZEICHEN

DATUM 8. Februar 2022



## Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG), dem Umweltinformationsgesetz (UIG) und dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Ihre E-Mail vom 10. Januar 2022

Sehr geehrter Herr Roth,

mit o.a. E-Mail beantragen Sie u.a. unter Bezugnahme auf § 1 IFG Auskunft über die Nutzung "personendatenverarbeitender Dienste von Organisationen mit Sitz abseits der EU/EWR durch das BSG".

Dazu kann ich Ihnen mitteilen, dass - soweit das BSG öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben im Sinne von § 1 IFG wahrnimmt - alleine der Dienst "Twitter" auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO in Verbindung mit § 3 BDSG zur Erfüllung der presserechtlichen Aufgaben, insbesondere zur Information der Bevölkerung über im besonderen Interesse der Allgemeinheit stehende Entscheidungen genutzt wird.

Die Informationen sind neutralisiert, so dass ein konkreter Personenbezug nicht besteht. Lediglich in Fällen von konkreten Personalentscheidungen mit entsprechender Bedeutung wie Richterernennungen oder -beförderungen werden Informationen mit Nennung der Klarnamen über dieses Medium wie auch die übrigen Pressekanäle verbreitet.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) hält die Nutzung von Twitter für zulässig, soweit bestimmte datenschutzfreundliche Einstellungen vorgenommen werden (s. WD 3 - 3000 - 023/20 S. 13 v 7.2.2020).

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT  
VERKEHRSANBINDUNG

Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel  
ICE-Bahnhof KS-Wilhelmshöhe

Hinsichtlich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verweisen wir auf die Datenschutzerklärung und Informationen nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung auf unserer Internetseite ([www.bundessozialgericht.de](http://www.bundessozialgericht.de)).



Gesonderte vertragliche Vereinbarungen mit „Twitter“ bestehen nicht.



Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.